

Ausscheiden aus dem Notaramt mit Erreichen der Altersgrenze, § 48a BNotO

Mit dem Ausscheiden einer Notarin oder eines Notars aus dem Amt stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf eventuell noch nicht vollständig abgewickelte Vorgänge gem. § 56 BNotO ein Notariatsverwalter zu bestellen ist oder gem. § 51 Abs. 1 S. 2 BNotO die Übertragung der Aktenverwahrung auf einen Notar ausreicht.

Sofern ein Bedürfnis für die Bestellung eines Notariatsverwalters besteht, ist der Antrag durch die ausscheidende Notarin / den ausscheidenden Notar und eventuell ein Vorschlag zur Person des Verwalters an die Notarabteilung bei dem Präsidenten des Kammergerichts zu richten (Notarabteilung, Frau Schrank, Tel.: 90152-542). Der Antrag auf Übernahme der Verwahrung der Akten und Bücher wäre hingegen beim Präsidenten des Landgerichts von der übernehmenden Notarin / vom übernehmenden Notar zu stellen (§ 51 Abs. 1 S. 2 BNotO i.V.m. Nr. 32 AVNot).

Erfolgt weder die Bestellung einer Notariatsverwaltung noch eine Aktenverwahrung durch einen anderen Notar, so ist im Zweifel gem. § 51 Abs. 1 BNotO die Notarkammer aktenverwahrende Stelle. Wir weisen darauf hin, dass die Übernahme von Notariatsunterlagen in die Verwahrung der Notarkammer seit dem 21.06.2022 gebührenpflichtig ist. Nach der Beitragsordnung für das Jahr 2022 werden Kosten für die Abholung i. H. v. 702,10 € sowie pro laufendem Aktenmeter Archivgut i. H. v. 10,29 € einmalig berechnet und Vorschüsse erhoben.

In allen der drei genannten Verwahrungsfälle ist der ausscheidende Notar verpflichtet, die Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände bei der für die Verwahrung zuständigen Stelle abzuliefern und ihr (über XNP) den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu verschaffen. Dienstsiegel, -stempel und die zweiteilige Matrix aus der Siegelpresse sind beim Landgericht Berlin, abzuliefern (§ 51a Abs. 1 S. 2 BNotO).

Es wird empfohlen, sich vor der Entscheidung für eine Verwaltung oder Verwahrung mit der Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 246 290 0 in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Aktenverwahrung:

Der aktenverwahrende Notar hat dieselben Befugnisse zum Vertragsvollzug wie der Notariatsverwalter. § 58 Abs. 3 S. 2 BeurkG setzt als selbstverständlich voraus, dass der aktenverwahrende Notar Verträge abwickelt und sieht dementsprechend vor, dass ihr oder ihm die Verfügungsbefugnis über die zugehörigen Anderkonten übertragen wird

(so auch Nr. 32 AVNot). Wenn das zur Erledigung der offenen Angelegenheiten ausreicht, ist die Bestellung eines Notariatsverwalters durch den zuständigen Präsidenten des Kammergerichts entbehrlich.

Die aktenverwahrende Notarin / der aktenverwahrende Notar führt die Verwahrung aus eigenem Amt. Das heißt, dass keine zusätzliche Versicherung benötigt wird und dass neue Urkunden in ihr/sein Urkundenverzeichnis und die übernommenen Massen unter neuer Nummer in ihr/sein Massenbuch einzutragen ist.

Sofern nicht die Übertragung der Verwahrung sämtlicher Urkunden, Akten, Bücher und Verzeichnisse bei dem Präsidenten des Landgerichts beantragt wird, hat die ausscheidende Notarin / der ausscheidende Notar eine Liste der noch offenen Vorgänge, ggf. einschließlich der zugehörigen Anderkonten zu erstellen (UR-Nr. / UVZ-Nr., Datum der Beurkundung, Beteiligte, sowie ggf. Bezeichnung der Masse, der anderkontoführenden Bank und der Kontonummer).

Der die Aktenverwahrung übernehmende Notar / die übernehmende Notarin muss dann bei dem Präsidenten des Landgerichts den Antrag stellen, ihm/ihr nach den o. g. Bestimmungen die Aktenverwahrung zu den in der Liste genannten Vorgängen zu übertragen. Wenn Anderkonten bestehen, kann der Präsident des Landgerichts auch die Verfügungsbefugnis über diese Konten übertragen (§ 58 Abs. 3 S. 2 BeurkG i. V. m. Nr. 32 AVNot). Die übrigen Akten, Bücher und Verzeichnisse können, wenn eine Amtstätigkeit nicht mehr erforderlich ist, gem. § 51 Abs. 1 S. 1 BNotO bei der Notarkammer Berlin in Verwahrung gegeben werden, wobei allerdings bei jedem Abholvorgang die o.g. Gebühren anfallen.

Notariatsverwaltung:

Sollte eine Notariatsverwaltung erforderlich sein, wird die Notarkammer der Bestellung zum Verwalter zustimmen, soweit Einverständnis mit nachfolgender Regelung besteht:

Die Vergütung des Notariatsverwalters richtet sich nach den Bestimmungen des § 59 BNotO. Die Notarkammer macht von der Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 3 BNotO Gebrauch und überlässt der Notariatsverwalterin / dem Notariatsverwalter die in der Zeit der Verwaltertätigkeit anfallenden Gebühren mit der Maßgabe, dass das Amt auf eigene Rechnung geführt wird, ohne mit der Notarkammer abrechnen zu müssen. Diese Gebühren dürfen ausschließlich im Wege der Abwicklung der noch offenen Notariatsgeschäfte berechnet werden.

Die Vornahme neuer Notariatsgeschäfte gem. § 56 Abs. 2 S. 3 BNotO ist nur innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Verwaltung zulässig. Es genügt für die Einhaltung der Frist nicht, wenn lediglich der Auftrag zu der Beurkundung innerhalb der ersten drei Monate erteilt worden ist; diese muss vielmehr innerhalb der Frist vorgenommen werden (vgl. KG, Urteil vom 2013, Not 12/12).

Nach Ablauf der Frist sind nur noch Beurkundungsgeschäfte i. S. d. §§ 20 bis 22 BNotO zulässig, wenn sie an frühere Beurkundungen angeschlossen werden, wie zur Ergänzung, Änderung, Berichtigung, Aufhebung derselben (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.03.2010, Not 6/10; Schippel/Görk, BNotO, 10. Aufl., § 56, Rn. 29).

Als vollständige Abwicklung der Notariatsgeschäfte im Sinne dieser Bedingung sieht es die Notarkammer auch an, wenn sich die Notariatsverwalterin / der Notariatsverwalter – sofern noch selbst auch als Notarin oder Notar zugelassen – nach Beendigung der Notariatsverwaltung wegen einzelner noch nicht beendeter Angelegenheiten gem. § 51 BNotO von dem Präsidenten des Landgerichts die Aktenverwahrung übertragen lässt und den Vertragsvollzug als aktenverwahrende Notarin / aktenverwahrender Notar weiterführt. In keinem Fall ist die Notarkammer verpflichtet, eine Vergütung für diese Tätigkeit zu zahlen.

Gemäß § 61 BNotO hat die Notarkammer den Notariatsverwalter durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sichern. Diese beträgt 1.771,32 € pro Jahr zzgl. 19 % Versicherungssteuer (insges. **2.107,87 €**). Die Kammer wird die Versicherungsprämie von der Verwalterin / dem Verwalter zurückfordern (vgl. Schippel/Görk BNotO, 10. Aufl., § 61 Rn. 10).

Sollte die Notariatsverwalterin / der Notariatsverwalter nicht (mehr) als Notar zugelassen sein (Verwaltung des eigenen Notariats, Verwaltung durch Rechtsanwalt), müsste sie/er der Notarkammer des Weiteren die Prämie für die in diesem Fall abzuschließende Vertrauensschadenversicherung i. H. v. **246,33 €**/Jahr (incl. 19 % Versicherungssteuer) erstatten.

Es liegt im Interesse des Notariatsverwalters, die Verwaltung möglichst zügig durchzuführen, da die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung sich bei kürzerer Dauer erheblich vermindert. Es gilt folgende Staffelung¹:

bis	6 Wochen	25 %
	über 6 Wochen bis 4 Monate	50 %
	über 4 Monate bis 7 Monate	75 %

über 7 Monate bis 12 Monate

100 %.

Dieselbe Staffelung gilt, wenn die Notariatsverwaltung länger als ein Jahr dauert (möglich bei Notariatsverwaltung für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung eines Notars oder Verlängerung der Notariatsverwaltung gem. § 56 Abs. 2 S. 2 BNotO). Aus Gründen der abzuschließenden Haftpflichtversicherung ist bei Beendigung der Verwaltung vom Verwalter ein Bericht bei der Notarkammer einzureichen, mit welchem zu folgenden Punkten Stellung genommen wird:

1. Zu welchem Stichtag wurde die Verwaltung beendet?
2. Wohin ist die Urkundensammlung und wohin sind die Handakten nach Beendigung der Verwaltung gelangt?
3. Welches Volumen hatten die abgegebenen Notariatsunterlagen?
4. Welche Notaranderkonten, die im Einzelnen mit genauer Bezeichnung aufzuführen sind, waren am Stichtag der Beendigung der Verwaltung noch nicht abgeschlossen? Was wurde in diesen Angelegenheiten veranlasst?
4. Wenn nach Ende der Notariatsverwaltung wegen der noch nicht abgeschlossenen Vorgänge gem. § 51 Abs. 1 S. 2 BNotO eine Aktenverwahrung durch einen Notar erforderlich sein sollte (Antrag beim Präsidenten des Landgerichts), kann dieser zugleich die Verfügungsbefugnis über betreffende Anderkonten übertragen.

Sofern eine Notariatsverwaltung erforderlich sein sollte, sind die vorgenannten Regelungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu treffen, der von der Notarkammer gesondert zugesandt wird

